

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6 (5) BauGB

TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – WINDKRAFT 2022

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND LAUCHERTTAL

vom November 2016

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND

LAUCHERTTAL

Hohenzollernstraße 5-7

72507 Gammertingen

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER

B. Sc. Alexander Warsow

Dipl.-Ing. Dieter Blaser

Dipl.-Ing.(FH), Ruth Kjer

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEIT:

Dr. Biol. Hendrik Turni (Fledermäuse)

Dr. Biol. Michael Stauss (Avifauna)

VERFAHREN:

Aufstellungsbeschluss: 23. Mai 2012

Vorentwurf: 06. Dezember 2012

Entwurf: 20. Juli 2015

Feststellungsbeschluss: 16. November 2016

Genehmigung LRA Sigmaringen: 26. Juli 2017

Bekanntgabe der Genehmigung: 03. August 2017

INGENIEURBÜRO BLASER

U MW E LT / S T A D T / V E R K E H R S P L A N U N G



MARTINSTR. 42-44
TEL.: 0711/396951-0

73728 ESSLINGEN
FAX: 0711/ 396951-51

E-MAIL.:
INTERNET:

INFO@IB-BLASER.DE
WWW.IB-BLASER.DE

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
1.1	Verfahrenschonik	4
2	Berücksichtigung der Umweltbelange	4
2.1	Potentialflächen	5
2.2	Abschichtung	5
2.2.1	Harte Tabukriterien	5
2.2.2	Weiche Tabukriterien	6
2.3	Landschaft	7
2.4	Artenschutz	7
2.5	Umweltbericht	8
3	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	8
3.1	Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)	8
3.1.1	Einwände der Öffentlichkeit	8
3.1.2	Einwände der Träger öffentlicher Belange	11
3.2	Beteiligungsverfahren (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)	12
3.2.1	Einwände der Öffentlichkeit	12
3.2.2	Einwände der Träger öffentlicher Belange	15
3.3	Nach der Offenlage eingegangene Einwendung	16
4	Alternativenprüfung – Gründe für die Wahl des Plans	16
5	Literatur	17

Zusammenfassende Erklärung - gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Für den Teil-Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal (GvV) wurde durch die Verbandsversammlung am 16. November 2016 der Feststellungsbeschluss gefasst. Das Landratsamt Sigmaringen hat am 26. Juli 2017 die Genehmigung erteilt.

In der Genehmigung des Landratsamts heißt es:

„Die neuen Erkenntnisse zu Belangen des Artenschutzes, die sich im parallel laufenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben haben, haben keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans. Denn sie wurden dem planenden Gemeindeverwaltungsverband erst nach der Beschlussfassung bekannt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans ist jedoch der Zeitpunkt des Beschlusses des Gemeindeverwaltungsverbands.

Daran ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass kurz vor Beschlussfassung noch eine Stellungnahme (Frau Dr. Gschweng vom 07. Juli 2016) einging, in der neue Milanhorste behauptet wurden. Diese Stellungnahme enthält keine belastbaren Fakten, die die Gemeinde¹ hätte überprüfen können. Würde man trotzdem verlangen, dass die Gemeinde¹ derartigen unsubstantiierten Stellungnahmen nachgeht und die Abstimmung in letzter Minute stoppt, könnten Bauleitplanverfahren zu keinem Abschluss mehr gebracht werden. Schließlich könnte von interessierter Stelle kurz vor dem Beschluss eine neue Stellungnahme vorgelegt werden, um so eine Beschlussfassung dauerhaft zu verhindern.“

Nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan (Teil-FNP Windkraft) wirksam. Ihm ist nach eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Zur Steuerung der Windenergienutzung im Gebiet des GvV Laucherttal ist ein separater Teil-Flächennutzungsplan (Teil-FNP) für Windkraft aufgestellt worden. Vor dem Hintergrund der „Energiewende“ und dem anvisierten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 strebt das Land Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 mind. 10 % des Stroms im Land aus heimischer Windenergie zu gewinnen.

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 09. Mai 2012 verloren die Regionalpläne mit Aussagen zu Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windkraftnutzung bis zum Jahresende 2012 ihre Gültigkeit. Die Regionalplanung kann zukünftig zwar noch Vorrangflächen ausweisen, diese führen aber nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im verbleibenden Außenbereich.

Nun ist es den Kommunen vorbehalten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Konzentrationsbereiche für die Windkraftnutzung darzustellen und die verbleibenden Flächen als Ausschlussflächen zu erklären. Die vier Verbandskommunen im GvV Laucherttal haben durch vorberatende Gemeinderatsentscheidungen sowie durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.

¹ Gemeint ist: der Gemeindeverwaltungsverband

Mai 2012 entschieden, diese kommunalen Planungskompetenz in Anspruch zu nehmen und einen Teilflächennutzungsplan aufzustellen.

Nachfolgend wird daher zunächst der Verfahrensablauf dargestellt. Danach wird inhaltlich dargelegt, wie die relevanten Umweltbelange berücksichtigt wurden. Als weiterer Schritt wird dokumentiert, welche wesentlichen Einwendungen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind und wie sich diese auf die Planung ausgewirkt haben. Abschließend folgt eine kurze Erläuterung bezüglich der obligatorischen Alternativenprüfung.

1.1 Verfahrenschonik

Die Verbandsversammlung des GvV Laucherttal hat am 23. Mai 2012 nach vorangegangenen Empfehlungsbeschlüssen der Gemeinderäte der vier Verbandsgemeinden beschlossen, einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windkraft“ aufzustellen. Infolgedessen wurde ein Vorentwurf erarbeitet, welcher nach intensiver Vorberatung in den jeweiligen Gemeinderäten in öffentlichen Sitzungen dann am 6. Dezember 2012 durch die Verbandsversammlung beschlossen wurde. Mit gleichem Datum wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit gefasst. Bereits am 10. Oktober 2012 wurde darüber hinaus in einer öffentlichen Informationsveranstaltung über die Planung informiert.

Die frühzeitige Offenlage bzw. Beteiligung der TÖB (gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) erfolgte zwischen dem 31. Mai 2013 und dem 01. Juli 2013. Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung / Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Verbandsversammlung und dem Planungsbüro intensiv bearbeitet. Nach erneuten Vorberatungen in den vier Gemeinderäten und einer vorbereitenden öffentlichen Informationsveranstaltung für Ortschafts- und Gemeinderäte hat die Verbandsversammlung die Abwägungsentscheidungen sowie den Entwurf des Teil-FNP in öffentlicher Sitzung am 20. Juli 2015 beschlossen.

Die Offenlage nach § 3 (2) BauGB erfolgte daraufhin im Zeitraum zwischen dem 28. September 2015 und dem 30. Oktober 2015. Die Beteiligung der TÖB (gem. § 4 (2) BauGB) erfolgte zwischen dem 18. September und dem 23. Oktober 2015. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der TÖB wurden seitens der Verbandsverwaltung und Planer aufgearbeitet. Im Vorfeld der Vorberatungen der Gemeinderäte fand erneut eine gemeinsame öffentliche Informationsveranstaltung der Ortschafts- und Gemeinderäte statt. Am 16. November 2016 wurde der Teil-Flächennutzungsplan Windkraft durch Beschluss der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal festgestellt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Windenergiestandorte auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird ein flächendeckendes gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde gelegt. Der Gesetzgeber fordert, dass im Plangebiet der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gewährt wird.

Das Planungskonzept muss darauf ausgerichtet sein, dass auf den definierten Flächen eine spätere Windenergienutzung tatsächlich möglich ist. Das setzt für diese Standorte eine ausreichende Windhöffigkeit voraus. Darüber hinaus dürfen keine Belange entgegenstehen, die eine Windkraftnutzung von vornherein unmöglich machen.

Der Planungsprozess richtet sich im Wesentlichen nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg (MfU 2012). In einem ersten Schritt werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs mit einer ausreichenden Windhöffigkeit ermittelt (nach-

folgend „Potentialflächen“). Dies geschieht auf der Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg (MfU 2011).

Durch Überlagerung werden nachfolgend die „harten“ und „weichen“ Tabuzonen von den Potentialflächen abgezogen. Für die verbleibenden Flächen erfolgt abschließend eine Einzelfallprüfung. Als Ergebnis stehen schließlich die „Konzentrationszonen“ fest.

2.1 Potentialflächen

Zunächst erfolgt eine Ermittlung der Potentialflächen im Geltungsbereich auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg (MfU 2011). Gemäß dem aktuellen Stand der Technik wurde als minimale Windhöffigkeit für ein wirtschaftliches Betreiben von Windkraftanlagen, ein Wert von 5,5 m/s in 140 m über Grund festgelegt. Flächen mit einer geringeren Windhöffigkeit scheiden bereits in diesem Schritt aus und werden nicht weiter betrachtet.

2.2 Abschichtung

Die Ermittlung der Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung auf Grundlage der über die Windhöffigkeit definierten Potentialflächen erfolgt durch Abschichtung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien.

Bei „harten“ Tabukriterien handelt es sich um Flächen, auf denen der Errichtung von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Teilbereiche des Geltungsbereichs erfasst, in denen nach dem Willen des GvV Laucherttal aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll". Grundlage für den Katalog der weichen Tabuzonen und Restriktionsflächen bildet insbesondere der Windenergieerlass, an dem sich der GvV Laucherttal orientiert hat. Auch die in der Regionalplanung angewandten Kriterien bieten hier eine Orientierungshilfe.

Neben den vorgenannten Kriterien wird für die Ausweisung von Konzentrationszonen eine Mindestfläche von 10 ha festgelegt. So wird dem „Konzentrationsprinzip“ Rechnung getragen. Dies hält andere Bereiche des GvV von Windenergieanlagen frei und konzentriert die Belastungen.

2.2.1 Harte Tabukriterien

Eine Windkraftnutzung ist aufgrund folgender „harter“ Tabukriterien nicht möglich:

- **Erforderliche Abstandsflächen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm** (die Immissionsrichtwerte liegen je nach Art der Nutzung zwischen 35(45) dB(A)² in besonders schützenswerten Gebieten wie Krankenhäusern und 70(70) dB(A) in Industriegebieten)
- **Infrastruktur** (zwingende Mindestabstände zu Straßen und anderen Infrastruktureinrichtungen wie bspw. Flugsicherungseinrichtungen, Freileitung, etc., die nicht unterschritten werden dürfen)
- **Landesverteidigung** (Hubschraubertiefflugkorridor)
- **Land- und Forstwirtschaft** (Waldschutzgebiete, Bann- und Schonwald)
- **Wasserwirtschaft** (Gewässerrandstreifen, Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, bestehend und im Verfahren)

² Nachtwert(Tagwert)

- **Natur-, Arten- und Biotopschutz** (Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, Zugkonzentrationskorridore (Frühjahrs- / Herbstzug) von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen WKA zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung, Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Vogelarten, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Uhu, Wanderfalke, Hohltaube, Tabubereiche aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte mit Fledermäusen, bei denen auch nicht in eine Ausnahme- oder Befreiungslage hinein geplant werden kann).

2.2.2 Weiche Tabukriterien

Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal hat sich in Ergänzung der unter Kapitel 2.2.1 genannten „harten“ Tabukriterien dazu entschlossen folgende „weiche“ Tabukriterien zur Abschichtung der Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung heranzuziehen:

- **Siedlung** (Vorsorgeabstände zu verschiedenen Nutzungen zwischen 1.000 m (Krankenhäuser, etc.) und 300 m (Industrie und Gewerbeflächen))
- **Sonstige technische Infrastruktur** (Vorsorgeabstände zu zivilen und militärischen Richtfunkstrecken)
- **Land- und Forstwirtschaft** (Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern, Wald mit besonderer Schutzfunktion gem. Waldfunktionenkartierung)
- **Rohstoffsicherung**
- **Wasserwirtschaft** (Schutzzone II von Wasserschutzgebieten)
- **Natur-, Arten und Biotopschutz** (Vorsorgeabstände (VSA) zu Naturschutz- und Biosphärengebieten, VSA zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten windkraftempfindlicher Vogelarten, Bereiche erhöhter Kollisionsgefahr für windkraftempfindliche Vogelarten, FFH-Gebiete, Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen)
- **Landschaftsschutz** (Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, unzerschnittene Räume, sensible und sichtexponierte Bereiche)
- **Regionalplan** (Regionale Grünzüge)
- **Denkmalschutz** (Grabungsschutzgebiete, Kulturdenkmäler inkl. Umgebungsschutz)

Nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen verbleiben im Verwaltungsraum noch Flächen in einer Größenordnung von 295 ha mit einer Windgeschwindigkeit von über 5,5 m/s in 140 m über Grund. Dies entspricht 1,86 % der Gesamtfläche des GvV Laucherttal.

2.3 Landschaft

Die Landschaft ist eines der gesetzlichen Schutzgüter das in besonderem Maße von den Auswirkungen durch Windenergieanlagen betroffen ist. Auf gesetzliche Vorgaben zu Grenzwerten kann beim Landschaftsbild jedoch nicht zurückgegriffen werden, wie dies beispielsweise durch den Immissionsschutz beim Schutzgut Mensch möglich ist.

Als Hauptkriterien für die Bewertung des Landschaftsbilds werden gem. § 1 (1) Nr. 3 des BNatSchG „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ herangezogen. Es erfolgt eine Einteilung in verschiedene abgrenzbare Landschaftsräume³ anhand Nutzung, Topografie, etc. Im Zusammenhang mit „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ der Landschaft wird auch die Erholungsfunktion für den Menschen bewertet.

Die gem. Kapitel 2.2 ermittelten „Suchräume“, die nach Abschichtung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien weiter betrachtet wurden, weisen gemäß oben beschriebener Bewertungsmethodik Bewertungen zwischen »gering« (anthropogen überprägtes Offenland) und »hoch« (Waldflächen).

Für die Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen durch potentielle Windkraftanlagen ist insbesondere die Fernwirkung der Windenergieanlagen auf die Landschaftsteile zu betrachten.

Hierfür wurden **Sichtfeldanalysen** durchgeführt und die potentiell beeinträchtigten Bereiche hinsichtlich ihrer ästhetischen Qualität bewertet. Demnach erfährt die Landschaft im Umfeld der Konzentrationszonen (bis 10 km) im Wesentlichen ein „geringes“ Risiko. In kleinen Teilflächen ist das Risiko hinsichtlich des Landschaftsbilds jedoch auch mit „hoch“ oder „sehr hoch“ zu bewerten.

2.4 Artenschutz

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich.

Prüfungsrelevant auf der Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und windkraftempfindliche Vogelarten.

Als windkraftempfindlich gelten die in „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2013) geführten Vogelarten.

Für die Betrachtung der Fledermäuse wurde als methodische Handreichung der EUROBATS-Leitfaden (Rodrigues et al. 2008) herangezogen⁴. Hinsichtlich der tatsächlich oder potentiell vorkommenden Arten wurden vorhandene Daten ausgewertet und eigene Erfassungen durchgeführt.

Für die genannten Tiergruppen wurden folgende möglichen erhebliche Wirkungen betrachtet:

³ Waldflächen, strukturreiches Offenland, strukturarmes Offenland, Offenland mit anthropogener Überprägung, Siedlungsbereiche

⁴ Die Methodenstandards der LUBW (2014) standen zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht zur Verfügung

- Unfalltod durch Kollision
- Meide- und Ausweichverhalten
- Barrierewirkung
- Habitatverluste / Flächenzerschneidung
- Störpotentiale

2.5 Umweltbericht

Die Umweltprüfung der Konzentrationszonen für die Windenergie wurde in Form von Steckbriefen vorgenommen. Für die einzelnen Standorte wurden sowohl die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB⁵ als auch bestehende Restriktionen nach dem Windenergieerlass (UVM 2012) beschrieben und bewertet und nach ihrer Umweltverträglichkeit hinsichtlich der Wirkfaktoren von Windenergieanlagen untersucht. Hierzu erfolgte zunächst eine „Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes“ mit nachfolgender „Wirkungsprognose“. Abschließend wurden „Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung“ aufgezeigt.

Eine Abschätzung des Eingriffsrisikos mit Vorschlägen zu Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung des Risikos führte in eine abschließende Einschätzung des Standortes zum Konfliktpotential.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Wie in Kapitel 1.1 dargelegt, wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange sowohl in einer frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB als auch im Hauptverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB gehört. Die Stellungnahmen wurden jeweils ausgewertet, inhaltlich abgewogen und je nach Abwägungsergebnis in den Teil-FNP Windkraft mit eingearbeitet.

3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange fand auf Grundlage des Vorentwurfs zwischen dem 31. Mai 2013 und 01. Juli 2013 statt.

3.1.1 Einwände der Öffentlichkeit

Teilweise bestanden seitens der Einwender Bedenken gegen die zu erwartende Wirtschaftlichkeit möglicher Windenergieanlagen aufgrund einer zu geringen Windhöffigkeit. Der Einwand wurde dahingehend abgewogen, dass der Windatlas Baden-Württemberg für die Ebene der Flächennutzungsplanung eine ausreichende Genauigkeit aufweist. Es obliegt einem möglichen Antragsteller im immissionschutzrechtlichen Verfahren exakte Windmessungen durchzuführen.

Einige Einwender befürchteten einen Wertverlust für ihre Immobilien durch potentielle Windenergieanlagen in der Nähe. Dieser Einwand wurde zur Kenntnis genommen. Nach gültiger Rechtsprechung ist der Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung jedoch kein Abwägungsgegenstand im Flächennutzungsplanverfahren.

⁵ Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen

Weitere Einwendungen wurden hinsichtlich eines zu gering gewählten Abstands zur Wohnbebauung geltend gemacht. Dem wurde entgegnet, dass eine eigenständige und gebietsbezogene Abwägung vorgenommen wurde entsprechend den Empfehlungen des Windenergieerlasses BW. Demnach beträgt der Abstand zum besiedelten Bereich überall mindestens 700 m. In diesem Abstand werden die Immissionsrichtwerte erfahrungsgemäß eingehalten.

Verschiedentlich wurden Bedenken bezüglich möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Infraschall vorgetragen. Diesem Einwand wurde unter Verweis auf eine Stellungnahme der LUBW (2013) entgegnet, dass „der von WEA erzeugte Infraschall keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit hat. Danach liegt der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen.“

Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.“

Weitere Einwände betrafen das Thema Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen und Schattenwurf und den so genannten Disko-Effekt. Laut Auffassung des GvV sind bezüglich störender Lichtemissionen unter Einhaltung der oben genannten Mindestabstände keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schattenwurf ist erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, da dies von der konkreten Anlagenplanung abhängt. Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten ist.

Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Der Disko-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der Windenergieanlagen kein Problem mehr da.

Verschiedentlich wurde die Gefahr durch Eiswurf von den Rotorblättern angemerkt. Um Eiswurf vorzubeugen, werden beheizbare Rotorblätter eingesetzt.

Einige Einwander machten Bedenken wegen einer zu befürchtenden optischen Bedrängung geltend. Die Rechtsprechung geht bei einem kleineren Abstand als das Zweifache der Gesamthöhe von einer möglichen optischen Bedrängung aus. Das 3fache der Gesamthöhe als Abstand wird als „unproblematischer Abstand“ gewertet. (OVG Münster vom 24.06.2010; Az. 8A 2764/09).

Im vorliegenden Fall trifft obiges zu. Der Rand der geplanten Konzentrationszone zum Wohnort der Einwander ist weiter entfernt als 600 m. Dieser Abstand bildet das Dreifache der Anlagenhöhe (bei angenommenen 200 m).

Zum Thema Artenschutz äußerten sich einige Einwander in Sorge über eine erhebliche Beeinträchtigung von windkraftempfindlichen Vogelarten – insbesondere dem Rotmilan – sowie Fledermäusen. Die Verbandsversammlung des GvV hat in ihrer beschlossenen Abwägung deutlich gemacht, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in der Bauleitplanung nicht unmittelbar gelten.

Allerdings müssen die Belange des Artenschutzes insofern berücksichtigt werden, dass eine bauleitplanerische Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam wäre. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist deshalb eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erarbeitet worden.

Dies beinhaltete Datenrecherchen sowie eigene Erfassungen der entsprechenden Tiergruppen in den Jahren 2013 bis 2015. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser saP wurden teilweise die Grenzen der Konzentrationszone angepasst, bzw. Maßnahmen zur Vermeidung benannt.

Weitere Einwendungen wurden bezüglich einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der Erholungseignung durch die Windkraftanlagen erhoben. Diese Einwände wurden dahingehend abgewogen, dass im Rahmen des Umweltberichts zum Teil-Flächennutzungsplan das Landschaftsbild berücksichtigt wurde.

Für besonders herausgehobene Landschaftsbestandteile hat der GvV Laucherttal weiche Tabuzonen festgelegt, insbesondere für die Hänge des Laucherttals, die für das Landschaftsbild von herausgehobener Bedeutung sind. Zudem ist eine Sichtbarkeitsanalyse erfolgt. Gleichwohl hat der GvV bei den Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen für eine Windkraftnutzung übrig bleiben, der Windkraftnutzung wegen des öffentlichen Interesses an einer Energieversorgung mit regenerativer Energie den Vorrang gegeben.

Innerhalb dieses Themenkomplex wurden auch Bedenken hinsichtlich Einbußen im Tourismussektor geäußert. Hierzu liegen jedoch keine belastbaren Daten vor, die eine solche Wirkung besorgen ließen. Auch mit einer im Windkraftausbau begründeten, überproportionalen Abwanderung junger Familien, die Gegenstand einzelner Einwendungen war, ist gemäß Erfahrungen aus anderen Gebieten in Deutschland nicht zu rechnen.

Von den Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung ist auch die Gebietskulisse des Naturparks „Obere Donau“ betroffen. Teile der Einwander sahen darin einen Verstoß gegen die Naturpark-Verordnung. Zeitgleich mit dem laufenden Teil-FNP-Verfahren wurde die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark „Obere Donau“ vom 14. Juni 2005 geändert.

§ 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung (NP-VO) lautet nunmehr: „Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Schutzzweck nach § 3 und die Festlegungen des Naturparkplans nicht gelten ... 6. Flächen, die ... nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b BauGB im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergieanlagen vorgesehen sind; der Schutzzweck nach § 3 und die Festlegungen des Naturparkplans entfallen nur für Windenergie- und deren Nebenanlagen.“ Die Änderung der Naturparkverordnung ist am 16. Januar 2014 in Kraft getreten.

Die Konzentrationszonen für die Windkraft in den Flächennutzungsplänen sind damit im Naturpark „Obere Donau“ als Erschließungszonen im Sinne von § 2 Abs. 5 NP-VO aufgenommen. Dies führt dazu, dass Konzentrationszonen für die Windkraft als Erschließungszonen mit den Vorschriften der Naturparkverordnung vereinbar sind.

Im Geltungsbereich der Planungen des GvV Laucherttal befindet sich eine Tiefflugzone der Bundeswehr. Hierin sahen einige Einwander einen Konflikt, bei Verwirklichung von Windenergieanlagen bzw. einer Überlagerung der Konzentrationszonen mit der Tiefflugzone.

Aus der von der Verbandsversammlung des GvV beschlossenen Abwägung geht hervor, dass im Planungs- und Abschichtungsprozess ermittelt wurde, wo sich diese Tieffluggzonen und Flugkorridore genau befinden und ob daraus Ausschlusswirkungen erwachsen.

Dies führte u.a. dazu, dass die zunächst geplante Konzentrationszone N1 (Neufra) aufgrund von Hubschrauber(nacht)tiefflugstrecken der Bundeswehr ausgeschlossen werden musste.

Für die Bereiche, die von dem Nachttiefflugsystem für Strahlenflugzeuge betroffen sind, erfolgte eine Anhebung der Begrenzung um insg. 300 ft bzw. ~96 m. Diese Bereiche unterliegen nicht der Ausschlusswirkung. Allerdings sind Bauhöhenbeschränkungen zu beachten.

Weitere Bedenken wurden seitens der Öffentlichkeit bezüglich Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern und Geotopen erhoben. Insbesondere wurden hier archäologische Fundorte im Bereich der Konzentrationszone „Kettenacker“ benannt. Durch die Verbandsversammlung des GvV wurde dieser Punkt dahingehend abgewogen, dass eine Beeinträchtigung solcher Fundstätten erst im Zusammenhang mit einer standortgenauen Detailplanung festgestellt und bewertet werden kann. Dies geschieht erst im Rahmen eines möglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Teile der Einwendungen befassten sich mit dem Thema Brandschutz der Windkraftanlagen bei Standorten im Wald. Bedenken wurden insbesondere auch zum Grundwasserschutz im Havariefall geäußert. Diese Bedenken stehen auch im Zusammenhang mit der geologischen (Karst-)Situation im Plangebiet, die hinsichtlich des Grundwasserschutzes eine Sondersituation darstellen können. Der Brandschutz ist jedoch nicht Prüfungsgegenstand im Flächennutzungsplanverfahren. Vielmehr wird der Brandschutz erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von WEA sind stets die Brandschutzdienststellen der Landkreise zu beteiligen. Im Rahmen der Abschichtung harter und weicher Tabukriterien sind die Aspekte des Grundwasserschutzes auf Basis vorhandener Wasserschutzgebietskategorien und deren Berücksichtigung vorgenommen worden (siehe auch Einwände TÖB).

Weitere Bedenken wurden bezüglich einer erheblichen Belastung durch notwendige Stromleitungen und die damit verbundene Zerstörung der Natur geäußert. Die von Windenergieanlagen ins Netz eingespeiste Energie wird jedoch üblicherweise über Niederspannungsleitungen in Form von Erdkabeln abtransportiert. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts weitgehend vermieden.

3.1.2 Einwände der Träger öffentlicher Belange

Überwiegend wurden Sachverhalte mitgeteilt, die der Kenntnisnahme dienen bzw. als Information für weitere Verfahrensschritte in die Begründung einzustellen waren. Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der TÖB-Beteiligung aufgeführt:

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben verwies auf die Vorrangflächen des Regionalplans und bat um eine Überprüfung planerischer Einschränkungen, die zu Abweichungen der Konzentrationszonen zu den Vorrangflächen des Regionalplans geführt haben. Der Einwand wurde von der Verbandsversammlung des GvV zur Kenntnis genommen. Der Planungsprozess mit der Abschichtung harter und weicher Tabukriterien wurde aufgrund des Einwands nochmals überarbeitet und verfeinert.

Teilweise berücksichtigt wurde die Stellungnahme des Fachbereichs „Denkmal-schutz“ im Regierungspräsidium (RP) Stuttgart bzw. Tübingen. In dieser wurde eine Sichtbarkeitsstudie für potentielle Windkraftanlagen im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Denkmälern, inklusive Fotosimulationen, gefordert. Für die Konzentrationszonen wurden Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Auf die Erstellung von Fotosimulationen wurde verzichtet, da diese stark von der Anlagenanzahl und – Standort abhängen. Zu diesen Sachverhalten können derzeit keinerlei verlässliche Aussagen getroffen werden.

Auf Anraten des RP Tübingen wurde die Planung in der Weise angepasst, dass sämtliche Vorsorgeabstände zu windkraftempfindlichen Vogelarten vollständig eingehalten wurden. Zudem wurden vom GvV im Jahr 2014 zusätzliche und ergänzende Untersuchungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten durchgeführt. Darüber hinaus fanden die von der LUBW veröffentlichten Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten in die Betrachtung Einzug.

Zudem wurden Waldrefugien sowie schutzbedürftige Bereich für die Forstwirtschaft in der Abschichtung der Potentialflächen ergänzt.

Auf eine geforderte Natura2000-Vorprüfung in Bezug auf das FFH-Gebiet „Großer Buchwald und Tautschbuch“ wurde verzichtet. Eine solche kann erst im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden, da hierfür die Lage der konkreten Standorte innerhalb der Konzentrationszone und die Art der Anlagen feststehen müssen.

Bezüglich des Mindestabstands zu bewohnten Bereichen wurde der Mindestabstand zur Siedlung „Pistre“ als Teilgemeinde von Langenenslingen, Landkreis Biberach, auf 700 m erhöht (zuvor ca. 600 m).

Von Seiten der Verwaltung des Naturparks „Obere Donau“ wurde insbesondere der Erholungsaspekt hervorgehoben und darum gebeten, die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ausführlicher zu betrachten. Durch eine Berücksichtigung in den Steckbriefen zu den Konzentrationszonen im Umweltbericht wurde dem Rechnung getragen. Zudem wurde, wie bereits erwähnt, eine Sichtbarkeitsanalyse für die Konzentrationszonen erstellt, die zur Beurteilung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion herangezogen wurde.

3.2 Beteiligungsverfahren (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

Zwischen dem 28. September 2015 und dem 30. Oktober 2015 erfolgte die Offenlange nach § 3 (2) BauGB. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel zwischen dem 18. September 2015 und 23. Oktober 2015 gehört.

3.2.1 Einwände der Öffentlichkeit

Während des Verfahrens wurden von der LUBW am 1. Juli 2015 die „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ herausgegeben. In diesen neuen Hinweisen kam erstmals das Konzept der „Dichtezentren“ für den Rotmilan in Baden-Württemberg zum Tragen.

Ein Dichtezentrum setzt voraus, das in einem Abstand von 3,3 km um eine (potentielle) Windkraftanlage mindestens vier Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten (inkl. Revierzentren) des Rotmilans liegen⁶. Trifft dies zu, so sind Ausnahmen vom Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG unzulässig.

⁶ Beschränkt auf ein Erfassungsjahr

Teile der geplanten Konzentrationszonen im Geltungsbereich der Teil-FNP „Windkraft“ des GvV Laucherttal überlagern sich teilweise oder komplett mit Dichtezentren des Rotmilans. Daher wendeten einige Bürger in der Offenlage ein, dass daraus ein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen in diesen Bereich erwächst.

Die Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung des GvV hat dies insofern berücksichtigt, als die Konzentrationszone 2 „Kettenacker“ im Bereich eines regelmäßig frequentierten Flugkorridors der Art verkleinert wurde. Alle weiteren potenziellen Konzentrationszonen wurden vor diesem neuen fachlichen Hintergrund einer eingehenden (artenschutzrechtlichen) Prüfung unterzogen, welche Eingang in die artenschutzrechtliche Bewertung, die Teil des Umweltberichts ist, gefunden hat.

Teile der Einwender sahen zudem artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit den streng geschützten Fledermausarten berührt. Dieser Punkt wurde ebenso sorgfältig abgewogen. Eine gutachterliche Einschätzung ist Bestandteil des Umweltberichts. Eine Kollisionsgefährdung und ein möglicher Quartierverlust für Fledermäuse in den Konzentrationszonen sind in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen prinzipiell beherrschbar.

Im Rahmen nachfolgender immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kommen Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich in Betracht. Berücksichtigung fanden darüber hinaus Ergebnisse aus einem parallel anhängigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Bereich der geplanten Konzentrationszone 2. Diese führten nicht zu erheblich abweichenden Erkenntnissen oder Einschränkungen.

Bedenken bezüglich einer erheblichen Lärmbelastung durch potentielle Windkraftanlagen wurden zurückgewiesen. Zudem wurde eine schalltechnische Untersuchung auf FNP-Ebene gefordert.

Unter Einhaltung des Mindestabstands von 700 m – hierbei handelt es sich um einen Vorsorgeabstand – kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Umweltbundesamt 1998) eingehalten werden. Geräuschemissionen, auch die tieffrequenten, können erst dann beurteilt werden, wenn Lage und Anzahl der Immissionsquellen bekannt sind (WEA-Standorte, Anzahl, Anlagentyp). Diese Beurteilung erfolgt in nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus wurden Bedenken zum Thema Infraschall vorgetragen. Diese wurden zurückgewiesen. Eine Info-Broschüre der LUBW (2015a) (vgl. LUBW 2016) kommt zu dem Schluss, dass der von WEA erzeugte Infraschall keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit hat. Danach liegt der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Einwendungen zu den Themenbereichen Schlagschatten, Diskoeffekt und sonstige Lichtemissionen wurden zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind erst im Rahmen eines nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, da diese von der konkreten Anlagenplanung abhängen. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeabstands von 700 m zur Wohnbebauung ist in aller Regel nicht mit einer Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte zu rechnen.

Verschiedentlich wurden erweiterte Vorsorgeabstände gefordert. Diese Anregungen wurden zurückgewiesen. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012 ist zu Wohngebieten lediglich ein Abstand von 700 m erforderlich. Vorsorgeabstände – wie hier – liegen jenseits des immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimums. Insoweit handelt es sich um weiche Tabuzonen, in denen Windenergieanlagen nach den planerischen Vorstellungen des jeweiligen Pla-

nungsträgers nicht errichtet werden sollen. Vor dem Hintergrund des rechtlichen Erfordernisses der Windkraft „substantiell“ Raum einzuräumen ist es im Geltungsbereich der Teil-FNP „Windkraft“ des GvV nicht angemessen und schon gar nicht geboten, höhere Abstände als 700 m festzulegen.

Durch Prof. Dr. Heinz Hötzl (Karlsruhe) wurde ein „Hydrologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb“ vorgelegt. Ergebnis des Gutachtens ist im Wesentlichen, dass die betroffenen Bereich im Geltungsbereich des GvV, die als Wasserschutzgebiete der Zone III eingestuft sind, anhand ihrer hydrologischen Eigenschaften nach aktuellen fachlichen Einschätzungen als Wasserschutzgebiete der Zone II eingestuft werden müssten und damit der Bau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten faktisch unzulässig sei.

Dieser Einwand wurde im Rahmen der Abwägung durch die Verbandsversammlung des GvV zurückgewiesen. Die Einschätzung des Risikopotentials erfolgt auf Grundlage der geltenden Schutzgebietsausweisungen. Eine Bewertung der sachlichen Richtigkeit der geltenden Wasserschutzzonen oder deren Korrektur kann nicht Aufgabe der GvV Laucherttal sein.

Im Übrigen ist im Flächennutzungsplanverfahren auch die zuständige Wasserbehörde beteiligt worden. In Baden-Württemberg erfolgt die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten durch das LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) beim RP Freiburg landesweit nach einheitlichen Kriterien. Der GvV hat zum Gutachten von Herrn Prof. Dr. Hötzl eine Stellungnahme des LGRB bzw. des RP Freiburg eingeholt. Auf Grundlage dieser Stellungnahme vom 01. Februar 2016 ergaben sich für den GvV keine zwingenden Gründe, die Abgrenzung der Konzentrationszonen zu verändern⁷.

Bedenken, die bezüglich eines möglichen Havariefalls im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz geäußert wurden, sind vom GvV zurückgewiesen worden. Die Hersteller von WEA sehen für einen möglichen Havariefall umfangreiche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor. Die konkrete Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren, bei dem korrekte Angaben zum Anlagentyp, Radius, etc. vorliegen, gewährleistet. Den Anlagenbetreibern werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erteilt.

Teilweise wurde das Fehlen eines erforderlichen Landschaftsplans angemerkt. Die Planung sei daher unzulässig. Dieser Einwand wurde zurückgewiesen. Ein Landschaftsplan liegt vor (Ingenieurbüro Blaser 2010). Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ mit den Darstellungen des Landschaftsplans nicht vereinbar ist.

Bedenken hinsichtlich einer zu erwartenden Unwirtschaftlichkeit möglicher WEA's aufgrund eines zu geringen Windaufkommens in Verbindung mit potentiellen artenschutzrechtlichen Auflagen, wurden zurückgewiesen. Der GvV hat in seinem Abschichtungsprozess den Aspekt der Wirtschaftlichkeit ausreichend berücksichtigt, da bei der Standortsuche Flächen mit einer Windhöflichkeit von mindestens 5,5 m/s in einer Höhe von 140 m über Grund herangezogen wurden.

⁷

Der GvV hat sich parallel mit dem Landratsamt Reutlingen als zuständiger Behörde für das Wasserschutzgebiet Kesselbrunnen/Kohlplatte in Verbindung gesetzt und angefragt, ob aus Sicht des Landratsamts die Zonierung des Wasserschutzgebiets „Kesselbrunnen/Kohlplatte“ überprüft bzw. geändert werden muss. Dies hat das Landratsamt Reutlingen verneint und hierzu auf eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, LGRB vom 01. Februar 2016 zu dem Gutachten von Prof. Hötzl verwiesen. In dieser Stellungnahme des LGRB heißt es u.a. auf Seite 5: „Eine vom Gutachter geforderte Ausweisung des WEA-Standorts im Gewann „Buchäcker“ südlich von Kettenacker als inselförmige Engere Schutzzone ist nach den o.a. Richtlinien und Kriterien, auch im Vergleich mit möglichen anderen Flächen, nicht ausreichend begründbar.“

3.2.2 Einwände der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Langenenslingen, Landkreis Biberach, merkte an, dass auch die naturschutzrechtlichen Belange der angrenzenden Gemeinden in vollem Umfang gewürdigt werden müssen. Insbesondere wurden hierbei die windkraftempfindlichen Vogelarten, wie der Rotmilan, erwähnt.

Der GvV hat dies berücksichtigt. In der Betrachtung der Umweltauswirkungen wurden die angrenzenden Bereiche, auch außerhalb des Landkreises bzw. des Regionalverbandes, mit berücksichtigt. Wie gefordert, wurden alle aktuellen Daten der LUBW zu windkraftempfindlichen Vogelarten und Fledermäusen im Verfahren berücksichtigt.

Teile der Einwohnerschaft aus Ittenhausen, Ortsteil der Gemeinde Langenenslingen, äußerte Bedenken aufgrund möglicher Lärmbelastungen, insbesondere bei bestimmten Windbedingungen. Der GvV hat dies insofern abgewogen, dass die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen auch zu den angrenzenden Gemeinden und Gemeindeteilen (u.a. Ittenhausen, Pistre, etc.) außerhalb des Geltungsbereichs der Teil-FNP eingehalten wurden. Damit ist zu erwarten, dass die Richtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden.

Das Landratsamt Biberach empfahl die Verkleinerung der Konzentrationszone 2 „Kettenacker“ im Bereich eines festgestellten Flugkorridors des Rotmilans. Dem wurde entsprochen. Des Weiteren wurden Bedenken zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, insbesondere durch mögliche WEA im Bereich der Konzentrationszone 3 „Innerringen“ erneut bekräftigt. Dies wurde durch den GvV nicht berücksichtigt, da die Landschaftsbildanalyse im Umkreis von 10 km um die genannte Konzentrationszone ergab, dass nur geringe Flächenanteile mit hoher oder sehr hoher Bewertung eine potentielle Beeinträchtigung erfahren.

Das Regierungspräsidium Tübingen wendete ein, dass ggf. ein Zielabweichungsverfahren notwendig wird, da das verbindliche Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“ in Teilen der Planung entgegenstünde. In einer späteren Stellungnahme des RP Tübingen wurde dieser Punkt jedoch korrigiert, da die entsprechenden Bereiche ausschließlich der Holzproduktion dienen. Ein Verstoß gegen verbindliche Ziele der Raumordnung besteht in diesem Fall nicht.

Ebenfalls durch das RP Tübingen wurde eine erneute Prüfung der Abschichtung im Planungsprozess empfohlen. Dies wurde durch den GvV berücksichtigt. Die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen wurden daraufhin den „weichen“ Tabukriterien zugeordnet (vorher „harte“ Tabukriterien).

Wie vom RP Tübingen gefordert, wurden alle aktuellen Daten der LUBW (bzw. der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz – AGW) zu Wanderfalken und Uhu abgefragt, berücksichtigt und eingearbeitet. Im Zusammenhang mit der Darstellung der Raumnutzungsanalyse windkraftempfindlicher Vogelarten wurde gebeten, die Summenhäufigkeiten der Überflüge ebenfalls kartografisch darzustellen. Dem Wunsch wurde entsprochen und die Karten dementsprechend angepasst.

Im Themenkomplex Fledermäuse wurde darauf hingewiesen, dass zwei weitere Arten⁸ in die Liste nachgewiesener bzw. potentiell vorhandener Arten aufzunehmen seien. Dies wurde durch den GvV berücksichtigt.

Eine vom RP Tübingen geforderte Natura2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Gebiete um das Laucherttal“ wird nicht im FNP-Verfahren, sondern in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt.

⁸ Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Abschließend wurde vom RP Tübingen empfohlen, für die Konzentrationszonen die „überlagernde“ Darstellung mit Grundnutzung „Wald“ zu wählen. Dem wurde Seitens des GvV entsprochen und ein entsprechender Passus in den FNP aufgenommen.

3.3 Nach der Offenlage eingegangene Einwendung

Die Offenlage war am 30. Oktober 2015 beendet. Fast ein Jahr nach Abschluss der Offenlage hat die Holzgerechtigkeit Ittenhausen in dem Schreiben vom 26. September 2016 als Anlage eine Stellungnahme von Frau Dr. Gschweng vom 07. Juli 2016 vorgelegt. Die Gutachterin behauptet darin, dass die beobachteten Verhaltensmuster sowie die Anzahl der Flugbewegungen auf mindestens zwei aktive Paare des Rotmilans in der Konzentrationszone Kettenacker hindeuten. Konkrete Neststandorte hat sie in ihrer Stellungnahme vom 07. Juli 2016 nicht nachgewiesen.

Der GvV hat diese Stellungnahme dem Regierungspräsidium Tübingen mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet, ob die Untersuchung von Frau Dr. Gschweng im FNP-Verfahren zu berücksichtigen sind. Das Regierungspräsidium hat hierzu mit Schreiben vom 08. November 2016 ausgeführt, dass diese Stellungnahme „nach derzeitigem Kenntnisstand die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens im Umweltbericht des Teilflächennutzungsplans nicht zu erschüttern“ vermögen, da es bisher an nachprüfbar und belastbaren Untersuchungsergebnissen fehlt.

Die Hinweise dürften – so das Regierungspräsidium weiter – „im gegenwärtigen Verfahrensstand auch keine Verpflichtung auslösen, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch weitere Untersuchungen auf Ebene des Flächennutzungsplans zu ergänzen.“ Hier sei eine Verlagerung in das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zulässig.

4 Alternativenprüfung – Gründe für die Wahl des Plans

Vor dem Hintergrund des durch die Landesregierung forcierten Ausbaus der Windkraft in Baden-Württemberg und der Änderung des Landesplanungsgesetzes, welches die Windkraft einer kommunalen Steuerung zugänglich machte, hat sich die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal nach vorberatender Beratung und zwischenzeitlicher Beschlussempfehlung durch die Gemeinderäte der vier Verbandsgemeinden des GvV entschlossen einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan aufzustellen.

So konnten innerhalb des Geltungsbereichs der Planungsregion Laucherttal Flächen definiert werden, in denen eine Windkraftnutzung ermöglicht und ihr „substantiell Raum“ gegeben werden soll, um andererseits aber auch planerischen Wildwuchs zu vermeiden und sensible Bereiche von einer Windkraftnutzung frei zu halten. Im Rahmen des Abschichtungsprozesses wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt.

Die in Kapitel 2 beschriebene Abschichtung der Potentialflächen mit den letztlich verbleibenden Konzentrationszonen stellt das Ergebnis dieser flächendeckenden, umfassenden Alternativenprüfung für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans dar.

Esslingen, August 2017

INGENIEURBÜRO BLASER
UMWELT/STADT/VERKEHRSPLANUNG

5 Literatur

- INGENIEURBÜRO BLASER (2010): GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND LAUCHERTTAL - LANDSCHAFTSPLAN.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.) (2013): HINWEISE FÜR DEN UNTERSUCHUNGSUMFANG ZUR ERFASSUNG VON VOGELARTEN BEI BAULEITPLANUNG UND GENEHMIGUNG FÜR WINDENERGIEANLAGEN.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.) (2014): HINWEISE ZUR UNTERSUCHUNG VON FLEDERMAUSARTEN BEI BAULEITPLANUNG UND GENEHMIGUNG FÜR WINDENERGIEANLAGEN.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.) (2015A): WINDENERGIE UND INFRASCHALL - TIEFFREQUENTE GERÄUSCHE DURCH WINDENERGIEANLAGEN - 6. AUFLAGE. INTERNET: [HTTP://WWW4.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/SERVLET/IS/223628/WINDENERGIE_UND_INFRASCHALL.PDF?COMMAND=DOWNLOADCONTENT&FILENAME=WINDENERGIE_UND_INFRASCHALL.PDF](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223628/windenergie_und_infraschall.pdf?command=downloadContent&filename=windenergie_und_infraschall.pdf).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.) (2016): FRAGEN UND ANTWORTEN ZU WINDENERGIE UND SCHALL - BEHAUPTUNGEN UND FAKTEN. INTERNET: [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/ERNEUERBARE-ENERGIEN/FAQ-FRAGEN-UND-ANTWORTEN](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/faq-fragen-und-antworten).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.) (2015B): HINWEISE ZUR BEWERTUNG UND VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON VOGELARTEN BEI BAULEITPLANUNG UND GENEHMIGUNG FÜR WINDENERGIEANLAGEN.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (MFU) (HRSG.) (2011): WINDATLAS BADEN-WÜRTTEMBERG. INTERNET: [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/ERNEUERBARE-ENERGIEN/KARTEN](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/karten).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM), MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR UND MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT (2012): WINDENERGIEERLASS BADEN-WÜRTTEMBERG.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBORG-SAVAGE, J. GOODWIN UND C. HAR-BUSCH (2008): LEITFADEN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON FLEDERMÄUSEN BEI WINDENERGIEPROJEKTEN - EUROBATS PUBLICATION SERIES No. 3 (DEUTSCHE FASSUNG).
- UMWELTBUNDESAMT (1998): SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM - TA-LÄRM). INTERNET: [HTTP://WWW.UMWELTBUNDESAMT.DE/SITES/DEFAULT/FILES/MEDIEN/481/DOKUMENTE/TA LAERM.PDF](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/481/dokumente/ta_laerm.pdf).